

REGLEMENT DER SFL ÜBER DIE AUSBILDUNGS- FÖRDERUNG

Stand: 23.11.2018



**Swiss Football
League**



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Ausbildungsförderung	3
Artikel 2 – Definition Spielzeit.....	3

KAPITEL I: AUSBILDUNGSBEITRAG **3**

Artikel 3 – Begriff und Verfahren	3
Artikel 4 – Berechnung	3
Artikel 5 – Ausbildungsfonds.....	3

KAPITEL II: AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG **4**

Artikel 6 – Begriff	4
Artikel 7 – Anwendungsfälle	4
Artikel 8 – Abschluss des ersten Nichtamateur-Vertrags.....	4
Artikel 9 – Übertritt als Nichtamateur	4
Artikel 10 – Vereinbarung zwischen den Parteien	4
Artikel 11 – Bestimmung durch die SFL	5
Artikel 12 – Partnerschaften der Nachwuchsförderung	5
Artikel 13 – Volle und reduzierte Entschädigung	5
Artikel 14 – Fälligkeit.....	5
Artikel 15 – Internationale Übertritte	5

KAPITEL III: EFFIZIENZKRITERIEN **6**

Artikel 16 – Grundsatz.....	6
-----------------------------	---

KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN **6**

Artikel 17 – Textdifferenzen	6
Artikel 18 – Ausführungsbestimmungen	6
Artikel 19 – Annahme und Inkrafttreten.....	6

Reglement der SFL über die Ausbildungsförderung



Gestützt auf das Wettspielreglement des SFV und die Statuten der SFL.

Artikel 1 – Ausbildungsförderung

Die Ausbildungsförderung nach dem vorliegenden Reglement umfasst:

- die Erhebung eines Ausbildungsbeitrags durch die SFL bei der Qualifikation von Nicht-Amateuren für Klubs der SFL;
- die gegenseitige Bezahlung von Ausbildungsentschädigungen durch die Klubs;
- die Erstattung von Zuschüssen der SFL an ihre Klubs für den Einsatz junger Spieler (Effizienzkriterien).

Artikel 2 – Definition Spielzeit

Als Spielzeit im Sinne dieses Reglements gilt der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

KAPITEL I: AUSBILDUNGSBEITRAG

Artikel 3 – Begriff und Verfahren

- 1) Die SFL erhebt für die Qualifikation eines Nicht-Amateurs beim qualifizierenden Klub einen Ausbildungsbeitrag.
- 2) Dieser wird anlässlich der Qualifikation des Spielers vom Sekretariat der SFL festgesetzt und direkt dem Konto des Klubs bei der SFL belastet.
- 3) Der Klub kann die Höhe des Ausbildungsbeitrags innert 5 Tagen nach der Rechnungsstellung beim Sekretariat der SFL schriftlich anfechten. Hält das Sekretariat der SFL am Entscheid fest, kann der Klub innert 10 Tagen schriftlich an die Transferkommission der SFL gelangen. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 4 – Berechnung

- 1) Der Ausbildungsbeitrag pro Qualifikation eines lokal ausgebildeten Spielers gemäss Wettspielreglement des SFV (WR SFV) beträgt:
 - CHF 8000.– für einen Klub der Super League;
 - CHF 2000.– für einen Klub der Challenge League.Der Ausbildungsbeitrag pro Qualifikation eines nicht lokal ausgebildeten Spielers gemäss WR SFV beträgt:
 - CHF 13000.– für einen Klub der Super League;
 - CHF 5000.– für einen Klub der Challenge League.
- 2) Lediglich ein Viertel ($\frac{1}{4}$) des Ausbildungsbeitrags wird erhoben, wenn der Spieler in der laufenden Spielzeit mindestens 18 und höchstens 21 Jahre alt wird.
- 3) Bei einem leihweisen Übertritt eines Spielers wird die Hälfte ($\frac{1}{2}$) des Ausbildungsbeitrags erhoben. Bei der späteren definitiven Übernahme wird dann der bereits erhobene Betrag angerechnet. Bei der Verlängerung einer Ausleihe wird kein Ausbildungsbeitrag erhoben.
- 4) Wird die Qualifikation eines Spielers für die kommende Spielzeit verlangt, bestimmt sich der Ausbildungsbeitrag aufgrund der Spielklasse in der kommenden Spielzeit.
- 5) In begründeten Fällen kann die Transferkommission vom reglementarischen Tarif abweichen und den Beitrag nach Ermessen festlegen. Diese Festlegung nach Ermessen kann insbesondere bei einem vertragslosen Spieler erfolgen, wenn:
 - er vor der Qualifikation mindestens drei Monate vertragslos war, oder
 - er als lokal ausgebildeter Spieler gemäss WR SFV in die Schweiz zurückkehrt.

Artikel 5 – Ausbildungsfonds

- 1) Die erhobenen Ausbildungsbeiträge fliessen in den Ausbildungsfonds der SFL. Dieser wird vom Komitee der SFL verwaltet.
- 2) Er wird ausschliesslich verwendet für die Förderung des Junioren-Spitzenfussballs.
- 3) Der Ausbildungsfonds wird in der Jahresrechnung der SFL gesondert aufgeführt.



KAPITEL II: AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG

Artikel 6 – Begriff

- 1) Die Ausbildungsentschädigung ist der Betrag, den ein ehemaliger Klub mit Ausbildungslabel für die Ausbildung eines Spielers von dessen neuem Klub einfordern kann.
- 2) Die massgebliche Ausbildungszeit eines Spielers beginnt mit der Spielzeit, in welcher er 12 Jahre alt wird und endet mit der Spielzeit, in welcher er 21 Jahre alt wird.
- 3) Die Ausbildungsentschädigung beträgt CHF 40000.– pro Ausbildungsjahr.

Artikel 7 – Anwendungsfälle

Eine Ausbildungsentschädigung ist in folgenden Fällen geschuldet:

- beim Abschluss des ersten Nichtamateur-Vertrages (Art. 8), oder
 - bei jedem definitiven Übertritt als Nichtamateur (Art. 9),
- bis zum Ende der Spielzeit, in welcher der Spieler 23 Jahre alt wird.

Artikel 8 – Abschluss des ersten Nichtamateur-Vertrags

- 1) Wenn ein Spieler bis zum Ende der Spielzeit, in welcher er 23 Jahre alt wird, zum ersten Mal als Nichtamateur registriert wird, hat der Klub, für den der Spieler qualifiziert wird, allen früheren Klubs mit Ausbildungslabel deren Ausbildungszeit zu entschädigen.
- 2) Die Entschädigung wird auf einer Pro-Rata-Basis gemäss der Ausbildungszeit berechnet, die der Spieler bei den betreffenden Klubs verbracht hat.

Artikel 9 – Übertritt als Nichtamateur

- 1) Bei einem definitiven Übertritt als Nichtamateur bis zum Ende der Spielzeit, in welcher er 23 Jahre alt wird, ist vom neuen Klub die Ausbildungszeit zu entschädigen:
 - an den letzten Klub (Stammklub), sowie
 - an die Klubs, an welche der Spieler vom Stammklub während der Ausbildungszeit ausgeliehen war.
- 2) Die Ausbildungsentschädigung ist geschuldet, unabhängig davon, ob der Übertritt während oder am Ende der Laufzeit des Vertrags erfolgt.
- 3) Der Zeitpunkt der Qualifikation des Spielers für den neuen Klub ist für die Bemessung der Entschädigung massgebend. Die Berechnung erfolgt pro rata temporis, das heisst auf den Tag genau.
- 4) Erfolgt der Übertritt während der Spielzeit, in welcher der Spieler 22 oder 23 Jahre alt wird, reduziert sich die geschuldete Ausbildungsentschädigung pro rata temporis bis auf null vom Ende der Spielzeit, in der er 21 Jahre alt wird bis zum Ende der Spielzeit, in welcher er 23 Jahre alt wird.
- 5) Als Übertritt im Sinne dieses Reglements gilt auch, wenn
 - der Spieler innerhalb von 12 Monaten von einem Klub ohne Ausbildungslabel in die SFL zurückwechselt, oder
 - der Spieler innerhalb von 12 Monaten nach seinem Wechsel zu einem Klub der Challenge League zu einem Klub der Super League weiterwechselt.

Der ehemals abgebende Klub kann in diesen beiden Fällen direkt beim neuen Klub die Ausbildungsentschädigung geltend machen.

Artikel 10 – Vereinbarung zwischen den Parteien

- 1) Die betroffenen Klubs können Höhe und Fälligkeit der Ausbildungsentschädigung auch frei vereinbaren.
- 2) Bei einem Übertritt während der Laufzeit des Arbeitsvertrags des Spielers gilt die Ausbildungsentschädigung ohne anderweitige Vereinbarung zwischen den beteiligten Klubs als durch die Vertragsauskaufssumme abgegolten.



Artikel 11 – Bestimmung durch die SFL

- 1) Die Transferkommission der SFL bestimmt auf Verlangen eines der betroffenen Klubs die Höhe und Fälligkeit der Ausbildungsentschädigung gemäss vorliegendem Reglement.
- 2) In Härtefällen, insbesondere zur Verhinderung einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit des Spielers, kann sie in begründeten Fällen vom reglementarisch berechneten Betrag abweichen und die Entschädigung nach Ermessen festlegen.
- 3) Gegen den Entscheid der Transferkommission kann beim Rekursgericht der SFL Rekurs erhoben werden.
- 4) Eine Forderung auf Ausbildungsentschädigung ist der Transferkommission der SFL vom berechtigten Klub innerhalb von einem Jahr seit Entstehung des Anspruchs zu unterbreiten, anderenfalls gilt die Forderung als verjährt.

Artikel 12 – Partnerschaften der Nachwuchsförderung

- 1) Innerhalb einer Partnerschaft der Nachwuchsförderung werden keine Ausbildungsentschädigungen gemäss diesem Reglement geschuldet.
- 2) Wird der Spieler bei mehreren Klubs innerhalb einer Partnerschaft der Nachwuchsförderung ausgebildet, so ist der letzte Klub des Spielers dieser Partnerschaft berechtigt, die Entschädigung für die ganze Ausbildungszeit in der Partnerschaft einzufordern.
- 3) Die Klubs der Partnerschaft regeln die Aufteilung der Entschädigung unter sich im Rahmen ihres Partnerschaftsvertrages. In Streitfällen entscheidet die Transferkommission endgültig über die Aufteilung.

Artikel 13 – Volle und reduzierte Entschädigung

- 1) Die volle Entschädigung ist geschuldet, wenn der Spieler zu einem Klub der Super League wechselt.
- 2) Ein Achtel ($\frac{1}{8}$) der vollen Entschädigung ist geschuldet, wenn der Spieler zu einem Klub der Challenge League wechselt, oder zu einem Klub mit Ausbildungslabel ausserhalb der SFL. Wechselt der Spieler danach innerhalb von 12 Monaten zu einem Klub der Super League, sind die verbleibenden $\frac{7}{8}$ vom Klub der Super League geschuldet.
- 3) Erfolgt der Übertritt zu einem Zeitpunkt, bei welchem der Auf- oder Abstieg des neuen Klubs bereits feststeht, so gilt die Spielklasse in der kommenden Spielzeit für die Berechnung.

Artikel 14 – Fälligkeit

- 1) Die ganze Ausbildungsentschädigung ist zur Zahlung fällig, sobald der betreffende Spieler von seinem neuen Klub in dessen erster Mannschaft zehn Mal in einem offiziellen Verbandsspiel eingesetzt worden ist.
- 2) Zum Zeitpunkt der Qualifikation für den neuen Klub als Nichtamateur sind unabhängig von der Anzahl Einsätze bereits folgende Ausbildungsentschädigungen zur Zahlung fällig:
 - die Entschädigung für die Spielzeiten, in welchen der Spieler 12 bis 15 Jahre alt wurde; und
 - ein Viertel ($\frac{1}{4}$) der Entschädigung für die Spielzeiten, in welchen der Spieler 16 bis 18 Jahre alt wurde.
- 3) Die Zahlung der Entschädigung hat innert 30 Tagen nach deren Fälligkeit zu erfolgen. Durch die schriftliche Mahnung des Gläubigerklubs nach Ablauf dieser Frist gilt die Entschädigung als überfällig.

Artikel 15 – Internationale Übertritte

- 1) Auf internationale Übertritte von Nichtamateur-Spielern sind die Regularien der FIFA anwendbar.
- 2) In den Regularien der FIFA sind die Partnerschaften der Nachwuchsförderung nicht vorgesehen. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu den Partnerschaften finden somit international keine Anwendung.



KAPITEL III: EFFIZIENZKRITERIEN

Artikel 16 – Grundsatz

- 1) Die SFL erstattet Zuschüsse an ihre Klubs für den Einsatz junger Spieler.
- 2) Diese richten sich nach der Anzahl Einsätze dieser Spieler in der Startformation.
- 3) Die Einzelheiten sind in einer Richtlinie des Komitees geregelt.

KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 – Textdifferenzen

Weichen der deutsche und der französische Text inhaltlich voneinander ab, so ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 18 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

Artikel 19 – Annahme und Inkrafttreten

- 1) Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 25.05.2018 angenommen und trat am 01.07.2018 in Kraft.
- 2) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 23.11.2018, Art. 13 Abs. 2 mit sofortiger Inkraftsetzung.

Swiss Football League
Maulbeerstrasse 10
P.O. Box | 3001 Bern

+ 41 31 552 18 00
info@sfl.ch



**Swiss Football
League**